



Geschäftsleitung

Öffentliche Planauflage

Im Sinne von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:

Baugesuch für den Abbruch Wohnhausteil Geb.-Nr. 76 sowie die beiden Bienenhäuser Geb.-Nr. 76 b und d und Ersatzneubau eines Wohnhauses mit angebauten Carports sowie eines Bienenhauses und eines Holzlagers

Gesuchsteller	Lukas und Sonja Heini-Achermann, Kenelmattstrasse 6, Neuenkirch
Grundeigentümer	Lukas Heini-Achermann, Kenelmattstrasse 6, Neuenkirch
Grundstück	Nr. 359, Willistatt 9, Grundbuch Neuenkirch
Gebäude	Nr. 76 f, Nr. 76 g und Nr. 76 h
Zone	Landwirtschaftszone
Bewilligung	Baubewilligung nach § 196 PBG, Feststellungsentscheid nach Art. 16a ff RPG

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom **3. Januar 2018 bis 22. Januar 2018**, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Abs. 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

6206 Neuenkirch, 27. Dezember 2017